

RS OGH 2000/2/24 8Ob235/99p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2000

Norm

KO §19 Abs2

KO §20

Rechtssatz

Zu den bedingten Forderungen im Sinne des§ 19 Abs 2 KO zählen unter anderem Prozesskosten und Exekutionskosten im Zuge einer Rechtsverfolgung, wobei der Anspruch nicht erst mit dem rechtskräftigen Zuspruch durch das Gericht, sondern - bedingt durch den Prozesserfolg - mit der Vornahme der einzelnen Prozesshandlung entsteht (SZ 61/31; 8 ObA 134/99k). Soweit die Prozesshandlungen nach Konkursöffnung gesetzt wurden, ergibt sich aus dem gesetzlichen Anspruch auf Rückstellung des Empfangenen im Falle des Vertragsrücktritts (§§ 918 ff, 1435 ABGB) das bedingte Bestehen des Kostenersatzanspruchs für die Rückgewinnung der Sache schon vor Konkursöffnung (vgl SZ 54/100).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 235/99p
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 235/99p
Veröff: SZ 73/39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113333

Dokumentnummer

JJR_20000224_OGH0002_0080OB00235_99P0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>